Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **13/1927 (1927)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-29821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

XII. Kanton Baselstadt.

1. Primarschule.

I. Abkommen betreffend die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen (vom 15. Februar 1926)

zwischen dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt und dem Kanton Baselstadt, der letztere vertreten durch das Erziehungsdepartement.

Zwischen dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt und dem Kanton Baselstadt, der letztere vertreten durch das Erziehungsdepartement, wird hinsichtlich der Regelung des Religionsunterrichtes an der Primarschule folgendes vereinbart:

1. Der Religionsunterricht an den Primarschulen wird auf folgende Tage und Stunden festgelegt:

Knaben:

1. Klasse: Mittwoch 11—12 Uhr;
2. „ Montag 8—9 und Donnerstag 11—12 Uhr;
3. „ Dienstag 8—9 und Freitag 11—12 Uhr;
4. „ Mittwoch 8—9 und Samstag 11—12 Uhr.

Mädchen:

1. Klasse: Samstag 11—12 Uhr;
2. „ Montag 11—12 und Donnerstag 8—9 Uhr;
3. „ Dienstag 11—12 und Freitag 8—9 Uhr;
4. „ Mittwoch 11—12 und Samstag 8—9 Uhr.

Förderklassen 1—4 und Hilfsklassen a, b, c gleichzeitig mit ihren entsprechenden Schulstufen.

Förderklassen 5 und 6 gleichzeitig mit den 4. Klassen.

Abweichungen können nur im Einverständnis zwischen Staat und Kirche stattfinden.

2. Die definitiv und provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Vikare und Vikarinnen mit dem üblichen Pensum, die den Religionsunterricht erteilen, nehmen diese Stunden in ihr staatliches Pflichtpensum. Ins Pflichtpensum übernommene Religionsstunden sind vom Staate den übrigen staatlichen Stunden gleichzustellen.

3. Die Kirche hat alle Freiheit in der Auswahl der Lehrer und in Bildung der Klassen, letztere nur innert der gleichen Schulstufe und des gleichen Schulhauses.

4. Die Kirche vergütet dem Staat pro Jahresstunde Fr. 215.—.

5. Der Staat übernimmt sämtliche aus dem Religionsunterricht sich ergebenden Vikariatskosten.

6. Dieses Abkommen tritt auf den Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft und Wirksamkeit und gilt fest für sechs Jahre (Schuljahre 1926/27 bis 1932/33).

Wird das Abkommen von keiner Vertragspartei ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt, so wird dessen Gültigkeit jeweilen für ein weiteres Schuljahr verlängert.

Vierfach ausgefertigt und unterzeichnet.

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Abkommen betreffend Ausbildung von Religionslehrern im Rahmen des staatlichen Lehrerseminars (vom 26. Mai 1926)

zwischen dem Kanton Baselstadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, und dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt.

Zwischen dem Kanton Baselstadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, und dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt wird entsprechend § 19 des staatlichen Gesetzes betreffend Lehrerbildung vom Jahre 1921 folgendes vereinbart:

1. Betreffend Ansetzung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Erteilung desselben durch staatlich angestellte Lehrer und Vikare mit dem üblichen Pensum gelten für die staatliche Übungsschule die Bestimmungen der den Unterricht in biblischer Geschichte in den Primar- und Sekundarschulen betreffenden Abkommen. Wird der Unterricht von Lehrern der Übungsschule erteilt, so vergütet die Kirche dem Staat pro Jahresstunde auf der Sekundarstufe Fr. 350.—, auf der Primarstufe Fr. 300.—.

2. Die theoretische und methodische Ausbildung der Lehramtskandidaten für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt innerhalb des staatlichen Lehrerseminars und der Übungsschule auf Grund folgender Bestimmungen:

a) Die Wahl der Lehrkräfte sowie die Bestimmung des Lehrziels und der zu dessen Erreichung notwendigen Kurse und Übungen, ferner die Erteilung des Befähigungsausweises für die Religionslehrer fallen in die Kompetenz der Kirche.

b) Für die Ansetzung des theoretischen Unterrichtes werden von der Kirche mit der Direktion des Lehrerseminars die nötigen Stunden vereinbart. Der Staat stellt im Seminargebäude die notwendigen Räumlichkeiten geheizt und beleuchtet unentgeltlich zur Verfügung.

c) Der methodisch-praktische Unterricht kann in den Klassen der Übungsschule durch die von der Kirche gewählten Übungslehrer erteilt werden.

3. Außer den staatlichen Lehramtskandidaten haben freie Hilfskräfte, die zur Erteilung von Unterricht in biblischer Geschichte ausgebildet werden, zu den Kursen und Übungen Zutritt.

4. Dieses Abkommen tritt auf den Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft und Wirksamkeit und gilt fest für sechs Jahre (Schuljahre 1926/27 bis 1932/33).

Wird das Abkommen von keiner Vertragspartei ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt, so wird dessen Gültigkeit jeweilen für ein weiteres Schuljahr verlängert.

Vierfach ausgefertigt.

---

3. Realschule Basel. Neue Lehrpläne 1926.

Unterrichtsplan der Realschule.

Obligatorische Fächer:	Untere Abteilung Klasse I	II	III	IV	Obere Abteilung Klasse I	II	III	IV
Deutsch	5	5	5	5	4	4	4	4
Französisch	5	4	5	5	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3
Geschichte	—	2	3	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2
Physik	—	—	—	—	2	2	3	3[1])
Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2[2])
Rechnen und Algebra	4	4	3	5	3	4	3	2
Geometrie	—	—	3	3	3	3	3	2
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	4
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	—	2	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	—	—	—
	26	27	30	31	31	32	32	32

Fakultative Fächer:

Latein . . . . 7 Kurse zu je 3 wöchentlichen Stunden.
Stenographie . . Kurs A mit 2 wöchentlichen Stunden, I. Kl.
„ B „ 1 wöchentlicher Stunde, II. Kl.

---

[1]) Dazu fakultative physikalische Schülerübungen.
[2]) Arbeiten im Laboratorium.

Lehrpläne der Realschule Basel (ohne Kantonale Handelsschule).

Allgemeines Schulziel.

Der Unterricht an der Realschule soll die Schüler auf der Grundlage der lebenden Sprachen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer einführen in das Werden und Wesen des modernen Geisteslebens und ihnen die Reife und Selbständigkeit im Denken vermitteln, die sie zu erfolgreichem Studium an der Universität und an der technischen Hochschule befähigen.

Die Schüler sollen nicht bloß den dargebotenen Wissensstoff aufnehmen, verarbeiten und wiedergeben können, sondern auch imstande sein, selbständig Probleme zu erfassen, durchzuarbeiten und in klarer Form darzustellen. Die Vermittlung positiver Kenntnisse hat nur soweit zu gehen, als sie den Forderungen der Lehrpläne entspricht und das Verständnis für die behandelten Gegenstände und Probleme fördert.

Hand in Hand mit der Erziehung zur geistigen Reife soll die Weckung der Gemütskräfte, die Erziehung des Willens und des Charakters, sowie die Pflege der Gesundheit und der körperlichen Tüchtigkeit gehen.

A. Obligatorische Fächer.

Deutsch:

Lehrziel: Ausbildung zu gewandtem schriftlichem und mündlichem Gebrauch der deutschen Sprache. Grundzüge der Grammatik und Stilistik. Erziehung zum Erfassen und verständigen Wiedergeben von Gelesenem. Einführung in das Verständnis dichterischer Werke und in die Literaturkunde.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

I. Klasse. Behandlung und Wiedergabe von Lesestücken. Gewöhnung an eine saubere und richtige Aussprache. Übungen in der Rechtschreibung. Pflege eines sinnvollen Lesens. Freies Vortragen von Gedichten und kurzen Prosastücken. Ausführung von Aufsätzchen. Sprachlehre: die wichtigeren Wortarten und ihre Abwandlung (Lateinische Terminologie).

II. Klasse. Behandlung von Lesestücken und Gedichten wie in der ersten Klasse, mit besonderer Berücksichtigung von Sagen des klassischen Altertums. Fließendes und ausdrucksvolles Lesen. Aufsätze wie in der ersten Klasse, auch in Briefform. Sprachlehre: die 10 Wortarten.

III. Klasse. Lektüre und Wiedergabe von Prosastücken und Gedichten des Lesebuches, besonders von deutschen Heldensagen und Dichtungen Uhlands. Fabel und Sprichwort. Aufsätze wie in der II. Klasse. Sprachlehre: der einfache Satz.

IV. Klasse. Behandlung und Wiedergabe von umfangreicheren Lesestücken und Gedichten. Aufsätze. Sprachlehre: Sicherheit in der Analyse des Hauptsatzes. Die Satzverbindung und die Grundzüge der Interpunktionslehre. Durch alle vier Klassenstufen Übungen im freien Vortrag.

Obere Abteilung.

I. Klasse. Verbindliche Lektüre: Schiller: Balladen, Lied von der Glocke, Wilhelm Tell. Lektüre nach Auswahl: Erzählende Prosa, Balladen, Lyrik. Grammatik: Satzverbindung und Satzgefüge. Elemente der Metrik. Aufsätze: Jährlich 6, daneben andere schriftliche Übungen, Dispositionen, Referate, Briefe etc. Rezitationen und kurze Vorträge.

II. Klasse. Verbindliche Lektüre: Nibelungenlied und Odysse. Götz von Berlichingen oder Hermann und Dorothea. Lektüre nach Auswahl: Schiller: Maria Stuart, Jungfrau von Orleans. Lessing: Minna von Barnhelm. Leichtere Novellen. Grammatik: Wortbildungslehre. Einführung in die Stilistik. Aufsätze: Jährlich 6, sonst wie oben. Rezitationen und Vorträge. Literaturkunde: Grundzüge der mittelhochdeutschen Literatur bis zu Martin Luther.

III. Klasse. Verbindliche Lektüre: Schillers Wallenstein oder Goethes Egmont. Lektüre nach Auswahl: Lessing: Emilia Galotti. — Kabale und Liebe oder ein anderes Jugendwerk Schillers. Kleist: Prinz von Homburg. Shakespeare: Julius Caesar u. dgl. m. — Novellen. — Goethes Dichtung und Wahrheit. Aufsätze: Jährlich 4, außerdem andere schriftliche Arbeiten. Rezitationen und Vorträge. Literaturkunde: Grundzüge der neuhochdeutschen Literatur mit Einschluß der Jugendzeit Goethes und Schillers.

IV. Klasse. Lektüre nach Auswahl: Lessing: Nathan der Weise; kritische Schriften in Auswahl. Goethe: Faust, Tasso, Iphigenie. Schiller: Abhandlungen. Sophokles; Shakespeare; Hebbel; Ibsen und neuere Autoren. Literaturkunde: Das klassische Zeitalter und das XIX. Jahrhundert. Stilistische und rhetorische Übungen. Aufsätze: Jährlich 3. Rezitationen und Vorträge.

Französisch.

Lehrziel: *Gründliche Schulung des sprachlichen Denkens.* Erwerbung einer guten Aussprache und eines angemessenen

Wortschatzes; Beherrschung der Formenlehre und Vertrautheit mit der Schulsyntax. — Der Schüler soll befähigt werden, sich auf einem ihm sprachlich vertrauten Gebiete mündlich und schriftlich in einfacher, doch zusammenhängender Weise auszudrücken. — Gewandtheit beim Übersetzen in die Muttersprache, Übung im Übertragen ins Französische. *Einführung in die Geisteskultur Frankreichs.* Fähigkeit, einen der Fassungskraft des Schülers entsprechenden klassischen oder modernen Text inhaltlich und in seinen Beziehungen zum Schriftsteller und zu der französischen Kultur zu verstehen. — Kenntnis der Hauptströmungen der Literatur und ihrer wichtigsten Vertreter von Corneille bis Victor Hugo.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

I. Klasse. Das Substantiv und das absolute Personalpronomen. Das Adjektiv, sowie das adjektivische Demonstrativpronomen. Die Possessivpronomen. — Praepositionen und Adverbien (Auswahl). — Kardinalzahlen bis 100. — Präsens von avoir und être. *Präsens und Imperativ* der regelmäßigen Verben auf *-er* und *-re,* sowie einer Anzahl unregelmäßiger Verben: aller, ouvrir, mettre, dire, lire, faire, prendre, écrire. Verneinung. — Fragestellung. (H. Hoesli: Eléments de langue française Nr. 1—27.)

II. Klasse. Ergänzung der Lehre vom Substantiv und Adjektiv. Das mit dem Verb verbundene Personalpronomen im Akkusativ und Dativ. — Die Ordinalzahlen. — *Präsens und Imperativ* des reflexiven Verbs, der regelmäßigen Verben auf *-ir* und *-oir* sowie weiterer unregelmäßiger Verben: lever, nettoyer, s'appeler; dormir, partir, sentir, servir, sortir; couvrir, offrir, souffrir; cueillir, courir; vouloir, pouvoir, voir, savoir. — Das *Partizip Perfekt.* — Das *Perfekt* mit avoir und être. (Hoesli Nr. 28—50).

III. Klasse. Unregelmäßige Formen des Substantivs und Adjektivs. Steigerung. Definitives und demonstratives Pronomen. Interrogativpronomen. Teilungsartikel und 'de-partitif'. Die Pronominaladverbien *y* und *en. Das doppelte Pronominal*objekt. Die abgeleiteten Adverbien. Zahlen 1—1000. — Die regelmäßigen Verben auf -er mit Veränderungen vor 'e-muet'. — Die unregelmäßigen Partizipien. *Das Perfekt* (Participe passé mit avoir und être sowie der reflexiven Verben). — *Futur.* — *Imperfekt und Plusquamperfekt.* — Der *Konditionalis.* — *Partizip Präsens.* — *Passiv.* — Weitere unregelmäßige Verben: venir, tenir, appartenir , valoir,

s'asseoir, boire, croire, plaire, suivre, mourir, moudre, cuire, connaître; s'en aller. Die *Relativsätze* — Satzverbindung. — Nebensätze mit Konjunktionen. (Hoesli Nr. 51—85.)

IV. Klasse. Der *Konjunktiv* und sein Gebrauch. — Das *Passé défini.* Gebrauch der Zeiten der Vergangenheit. (Hoesli Nr. 86 bis 94.)

Systematische Repetition der grammatischen Stoffe nach Bize-Flury, Cours Gradué (Auswahl).

Obere Abteilung.

I. Klasse. Grammatik: Unregelmäßige Verben; das reflexive Zeitwort; Gebrauch von avoir und être; die Hauptregeln des Particip passé. — Häufige Konjugationsübungen, speziell auch zur Einübung der pron. conjoints. — Schriftliche Übungen; Übersetzung entsprechender deutscher Uebungsstücke. Lektüre: (eventuell erst im Wintersemester) ein leichter Prosaschriftsteller.

II. Klasse. Grammatik: Wiederholung der Formenlehre des Substantivs, des Adjektivs, der Adverbien und der Zahlwörter. — Die Wortstellung speziell im Fragesatz. — Schriftliche Arbeiten und Übersetzungen aus dem Deutschen. Lektüre: Moderne, nicht zu schwierige Schriftsteller (Prosa, Poesie, Theater); eventuell bei Einführung einer literarischen Chrestomathie ausgewählte Proben im Anschluß an die in der Literatur behandelten Schriftsteller. Literatur: Kurzer Abriß der Sprachgeschichte und der Literatur des Mittelalters und des XVI. Jahrhunderts (bis zu den Sommerferien); die Hauptvertreter des XVII. Jahrhunderts mit Analysen ihrer wichtigsten Werke (Corneille, Molière, Racine, La Fontaine).

III. Klasse. Grammatik: Die Rektion der Verben; die Lehre von den Zeiten und ihrer Folge; die indirekte Rede; Beginn der systematischen Behandlung des Konjunktivs; schriftliche Arbeiten und Übersetzungen aus dem Deutschen. Lektüre: Schwierigere, z. B. historische Prosa aus der Zeit vom XVII. bis zum XX. Jahrhundert (Geschichtswerke, Memoiren, Reden, Briefliteratur), eventuell Lektüre aus den Schriftstellern des XVIII. Jahrhunderts im Anschluß an die Literatur. — Literatur: Das XVIII. Jahrhundert (allgemeine Charakteristik, Montesquieu, Voltaire, Diderot und die Encyklopädie, Rousseau).

IV. Klasse. Grammatik: Beendigung des Konjunktivs; der Infinitiv und die Partizipien. — Schriftliche Arbeiten und Übersetzungen aus dem Deutschen (eventuell Übertragung ausgewählter Abschnitte eines deutschen Prosaschrift-

stellers). Lektüre: Ein klassisches Theaterstück; philosophische oder kritische Prosa aus der Zeit seit dem XVII. Jahrhundert, oder Auswahl aus den Romantikern im Anschluß an die Literatur. — Literatur: Die Romantik; allgemeine Charakteristik, Mme. de Staël, Chateaubriand, Lamartine, Victor Hugo.

Englisch.

Lehrziel: Kenntnis der modernen englischen Sprache, ausreichend, um sich mündlich und schriftlich grammatisch richtig auszudrücken, um einen englischen Text sinngetreu in der Muttersprache wiederzugeben und um in der Fremdsprache Fragen über Inhalt und Form des Textes zu beantworten. — Verständnis für die Besonderheiten des englischen Volks- und Staatslebens. — Verständnis für Fragen der englischen Literaturgeschichte und für die Beziehungen der englischen zur deutschen Literaturgeschichte.

Lehrplan: Ausgehend von der Lektüre zusammenhängender Sprachproben, Ableitung und Einübung der Sprachformen, der grammatischen und stilistischen Regeln durch alle Klassen. — Umformen, Memorieren, selbständiges Gestalten des durch die Lektüre gebotenen Sprachstoffs bis zum freien mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck. — Das Englische soll allmählich zur herrschenden Unterrichtssprache gemacht werden.

Untere Abteilung.

IV. Klasse. Phonetische Übungen: Konversationsübungen im Anschluß an die Sketches des English Student, I. Teil. Schriftliche Umformung des Stoffes. Elementargrammatik.

Obere Abteilung.

I. Klasse. Hauptgegenstand des grammatischen Jahrespensums: die Konjugation in allen Formen. Dazu die Hauptsachen aus der Formenlehre der Nomen, Pronomen, Adjektive, Numerale, Adverben. Grundlage zu einem sichern Wortschatz, geschöpft aus der Lektüre zusammenhängender Lesestücke eines Lehrbuches.

II. Klasse. Befestigung und Erweiterung desselben grammatischen Pensums. Vollständige Liste der unregelmäßigen schwachen und starken Verben. — Gebrauch der Partizipien, des Verbalnomens, der Zeiten. — Erweiterung des Wortschatzes, geschöpft aus der Lektüre zusammenhängender Lesestücke eines Lesebuches.

III. Klasse. Hauptgegenstand des grammatischen Jahrespensums: die modalen Hilfsverben. Dazu reflexive und nichtreflexive

Verben, indirekte Rede und Zeitenfolge, Infinitivkonstruktionen. — Beginn der Lektüre erzählender Autoren. — Anleitung zu freien mündlichen und schriftlichen Arbeiten. — Gelegentliche Einführung in wichtige Momente der Literaturgeschichte und der Sprachgeschichte.

IV. Klasse. Systematische Behandlung der Formenlehre und der Syntax. Eigentümlichkeiten der Zeiten, des Passivs, des Adjektivs, der Pronomen, der Präpositionen, der Konjunktionen. — Lektüre moderner Autoren, die in das Verständnis englischen Wesens einführen. — Lebensbilder und Proben von Hauptvertretern literarischer Epochen. Übungen in freien mündlichen und schriftlichen Arbeiten.

Geschichte.

Lehrziel: Kenntnis der Haupttatsachen der allgemeinen und der Landesgeschichte und Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge, für Persönlichkeiten, Ereignisse und Zustände.

Lehrplan: Dem Alter der Schüler entsprechend soll in einem ersten Gang durch die Geschichte eine mehr das Heroisch-Biographische betonende Behandlungsweise vorherrschen, ein zweiter Gang das Verständnis für die Vergangenheit und für die Gegenwart aus der Vergangenheit fördern. Auf beiden Stufen muß aber der Bildungswert des Faches viel mehr in der Art der unterrichtlichen Behandlung als im behandelten Stoff gesucht werden.

Untere Abteilung.

II. Klasse. Bilder aus der Geschichte und Kultur der Griechen, Römer und Germanen mit Einschluß der Völkerwanderung. Der Islam.

III. Klasse. Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Reformationszeit mit Hervorhebung der Schweizergeschichte: Von der Gründung des Frankenreiches bis zum westfälischen Frieden.

IV. Klasse. Bilder aus der neueren und neuesten Geschichte. Allgemeine Geschichte vom westfälischen Frieden bis 1815.

Obere Abteilung.

I. Klasse. Bilder aus der Geschichte des Altertums (griechische Kultur, der römische Staat) und des Mittelalters bis 1450. Schweizergeschichte von 1291—1515.

II. Klasse. Geographische Entdeckungen und Humanismus, Reformation und Gegenreformation bis 1648. Schweizergeschichte von 1515—1648.

III. Klasse. Absolutismus und Revolution (von der englischen Revolution bis 1815). Schweizergeschichte: Aristokratie und Revolution bis 1815.

IV. Klasse. Allgemeine und Schweizergeschichte seit dem Wienerkongreß. Verfassungskunde.

Geographie:

Lehrziel: Kenntnis der Erdoberfläche und Einsicht in die Wechselwirkung zwischen dem Wirtschaftsleben der Völker und der Naturausstattung ihrer Erdräume.

Lehrplan: Dem Alter der Schüler entsprechend, wird der Lehrstoff in wiederholtem Lehrgang behandelt.

Untere Abteilung.

I. Klasse. Heimatkunde — Schweiz.

II. Klasse. Schweiz.

III. Klasse. Europa als Erdteil. — Physische und politische Geographie der einzelnen Länder.

IV. Klasse. Die Erde als Weltkörper. Überblick über die Weltteile. Physische und politische Geographie von Afrika, Asien, Amerika und Australien.

Obere Abteilung.

I. Klasse. Klima-Karten. Mitteleuropa; nach Wahl weitere Landschaften.

II. Klasse. Amerika, Asien, Afrika, Australien. Ausgewählte Landschaften.

III. Klasse. Die Erde als Weltkörper. Physische Geographie: Das Meer, die Lufthülle, die Erdoberfläche. Wirtschaftsgeographie: Im Zentrum die Schweiz, darum herum gruppiert die übrigen Wirtschaftsgebiete der Erde.

Naturkunde.

Lehrziel: Weckung der Freude und des Interesses an der Natur. Einführung in die Arbeitsmethoden und hauptsächlichsten Ergebnisse der Biologie.

Lehrplan: Durch Exkursionen, durch Beobachtungen im Schulgarten, in Vivarien und im zoologischen Garten, sowie durch biologische Schülerarbeiten wird der Kontakt mit der lebenden Natur hergestellt. Der Entwicklung des Beobachtungsvermögens und des logischen Denkens, sowie der Pflege des einfachen und klaren Ausdruckes wird alle Sorgfalt zugewendet. Belehrungen über Tier- und Pflanzenschutz, sowie über eine hygienische Lebensweise sind durch alle Stufen obligatorisch.

Durch alle Klassen wird an Hand einfacher Versuche auf die physikalischen Bedingungen und Beziehungen in der Natur hingewiesen.

Untere Abteilung.

I. Klasse. Vorbereitender Unterricht: Tiere und Pflanzen in Haus und Hof, Garten, Feld und Wald. Grundzüge der Gesundheitslehre.

II. Klasse. Sommer: Behandlung einzelner Pflanzentypen, namentlich der Bäume und Sträucher. Entwicklungsgang einer Pflanze. Elemente der Morphologie. Winter: Wirbeltiere I: Säugetiere. Frühlingspflanzen.

III. Klasse. Bis zu den Sommerferien Botanik: Typen einfach gebauter und wichtiger Familien der Blütenpflanzen. Kulturpflanzen.

Nach den Sommerferien: Zoologie: Wirbeltiere II: Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische. Kurze systematische Übersicht über den Stamm der Wirbeltiere.

IV. Klasse. Sommer: Bestimmungsübungen an charakteristischen Vertretern verschiedener Familien der Blütenpflanzen. Systematische Übersicht über die seit der I. Klasse behandelten Pflanzen.

Winter: Anthropologie mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene.

Obere Abteilung.

I. Klasse. Sommer: Botanik: Die wichtigsten Familien der Samenpflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen.

Winter: Zoologie: Die wirbellosen Tiere in typischen Vertretern. Ihre Morphologie und Lebensweise.

II. Klasse. Biologische Schülerübungen: Botanik: Blütenmorphologie, Zelle, Gewebe, Anatomie der Pflanze. Keimungsversuche. Typen von Kryptogamen.

Zoologie: Morphologische Übungen an Wirbeltieren und Wirbellosen. Bedingtheit der Organform durch die Organfunktion, z. B. Schädelbau der Wirbeltiere. Die typischen Abwandlungen des Fußskelettes. Präparation eines Wirbeltieres und einiger Wirbellosen. Beobachtung des Entwicklungsverlaufes einiger Tiere. Lebensbeobachtungen an Einzelligen.

III. Klasse. Geologie. a) Dynamische Geologie: Mechanische und chemische Wirkung des Wassers sowie des Eises: Talbildung und Modellierung der Erdoberfläche. Quellen. Sedimentation in Fluß und Meer. Wirkungen des Windes. Gesteinbildende Tätigkeit der Organismen. Vulkanismus und Gebirgsbildung.

b) Historische Geologie: Einblicke in die wichtigsten Perioden der Erdgeschichte in Basels Umgebung und sodann der Schweiz.

Leitfossilien und deren Veränderungen im Laufe der Erdgeschichte.

Mineralogie. Die wichtigsten Mineralien und Gesteine und deren Entstehung und Verwitterung. Kristallographie, soweit sie nötig zur Beschreibung der Mineralformen.

IV. Klasse. Anthropologie auf allgemein-biologischer Grundlage. Stütz- und Bewegungssystem, stofflicher Aufbau und Stoffwechselsystem, Nervensystem und Sinnesorgane, Zellen und Gewebe. Entwicklung und Vererbung. Anwendungen auf die Gesundheitslehre.

Physik.

Lehrziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen Gesetze und Erscheinungen. Einblick in den Zusammenhang der verschiedenen Gebiete. Erwerbung der Fähigkeit, einfachere Probleme rechnerisch selbständig zu lösen.

Lehrplan:

Obere Abteilung.

I. Klasse. Propädeutischer Einführungskurs. (Grundbegriffe; Elemente der Mechanik, insbesondere der Flüssigkeiten und Gase; Einführung in die wichtigsten Erscheinungen in den Gebieten der Wärme, Optik und Elektrizitätslehre.)

II. Klasse. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.

III. Klasse. Wellenlehre, Akustik, geometrische Optik und Wärmelehre.

IV. Klasse. Physikalische Optik, Magnetismus, statische Elektrizität und elektrische Ströme.

Chemie.

Lehrziel: Erziehung zum Beobachten und induktiven Denken. Vermittlung des Verständnisses für die wichtigsten chemischen Vorgänge (anorg. wie organ. Natur) und für wichtige chemischtechnische Prozesse und ihre Beziehung zum täglichen Leben.

Lehrplan:

Obere Abteilung.

II. Klasse. Sommer: Einführung in die Grundbegriffe und Grundgesetze. Besprechung einiger Elemente (Metalle und Nichtmetalle) und ihrer Oxyde. Atomlehre, Atomgewichte,

chem. Zeichensprache. Gleichungen, Strukturformeln, Stöchiometrie, Basen, Säuren.

Winter: Salze. Erweiterung der theoretischen Teile. Konstanz der Zusammensetzung chemischer Verbindungen. Nomenklatur. Elektrolytische Dissoziation. Osmotischer Druck. Elektrolyse. Technische Prozesse. — Beginn der systematischen Besprechung der Elemente und ihrer Verbindungen. Halogene.

III. Klasse. Sommer: Fortsetzung der Systematik der Nichtmetalle. Allgemeine Familiengesetzmäßigkeiten. Allotropie. Agrikulturchemie. Trockene Destillation. Katalyse. Kolloide. Technische Prozesse. — Beginn der Leichtmetalle.

Winter: Fortsetzung der Leichtmetalle. Hydrolytische Dissoziation. Amphotere Stoffe. Thermochemie. Technische Prozesse. Beziehung zwischen den anorganischen Großindustrien. — Metallurgie des Eisens. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie.

IV. Klasse. Sommer: Praktische Übungen im Laboratorium quantitativer und präparativer Art. Anwendung und Kontrolle der stöchiometrischen Gesetze. — Erweiterungen der theoretischen Teile. Schwermetalle. Doppelsalze und Komplexsalze. Koordinationslehre etc.

Winter: Fortsetzung der Übungen, auch mit organischen Stoffen.

Mathematik.

Lehrziel: Erziehung der Fähigkeit, das Mathematische in Form, Maß und Zahl und die Gesetzmäßigkeit an den Gegenständen und Erscheinungen der Umwelt zu erkennen, sowie die gewonnene Erkenntnis stelbständig anzuwenden; insbesondere Entwicklung des räumlichen Anschauungsvermögens, eines plastischen Denkens und der Fertigkeit im mathematischen Auffassen der gegenseitigen Abhängigkeit veränderlicher Größenwerte. Schulung im logischen Schließen und Beweisen und Weckung des Verständnisses für den philosophischen Gehalt der Mathematik. Der Schüler soll durch die Einführung infinitesimaler Methoden Kenntnis von dem mächtigsten Werkzeug der Mathematik erhalten. Die Mathematik soll den Schüler anleiten zu streng sachlichen Urteilen, ihn gewöhnen, auf geistigem Gebiet sich selbst zu vertrauen und sich einer einfachen und klaren Ausdrucksweise und übersichtlichen Darstellung zu bedienen. Bei der Auswahl der Aufgaben soll Rücksicht genommen werden auf die sich darbietenden Verwendungen in den Naturwissenschaften.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

A. Rechnen.

I. Klasse. Die 4 Grundrechenarten in der unbegrenzten Zahlenreihe. Vorstufe des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Grundrechenarten mit mehrfach benannten Zahlen in dezimaler Schreibweise und Dezimalbruchrechnung I. Teil.

II. Klasse. Zerlegung und Teilbarkeit der Zahlen. Erweitern und Kürzen der Brüche. Die 4 Grundrechenarten mit gemeinen Brüchen. Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche. Dezimalbruchrechnung II. Teil. Schlußrechnungen.

III. Klasse. Dreisatzrecchnungen mit direkten und indirekten Verhältnissen. Prozentrechnung, insonderheit Zins- und Warenrechnung. Verteilungs- und Durchschnittsrechnungen.

IV. Klasse. Wiederholung und Erweiterung des bürgerlichen Rechnens. Quadratwurzeln. Proportionen I. Teil.

Auf *allen Stufen* wird neben dem Tafelrechnen auch das Kopfrechnen mit kleineren und bequemen Zahlen gepflegt. Übungen zur Erzielung der Rechenfertigkeit, Benützung von Rechenvorteilen, Übungen im Abschätzen, Proben.

B. Algebra.

IV. Klasse. Einführung in die Buchstabenrechnung; Veranschaulichung am Zahlenstrahl. Die 4 Grundrechenarten mit natürlichen Zahlen und mit relativen Zahlen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

C. Geometrie.

III. Klasse. Vorstufe der Geometrie: Rein anschauliche Behandlung der geometrischen Gebilde; Messen und Vergleichen von Strecken und Winkeln, Messen und Berechnen von Flächen und einfachen Körpern. Geraden und Winkel. Von den Seiten und Winkeln des Dreiecks. Achsiale Symmetrie. Das gleichschenklige Dreieck. Kongruenz der Dreiecke. Das Viereck und besonders das Parallelogramm (Rechteck, Raute, Quadrat).

IV. Klasse. Das Trapez und das Vieleck. Die Bogen, Sehnen und Tangenten des Kreises. Die Kreise des Dreiecks, des Vierecks und des regelmäßigen Vielecks. Flächenvergleichung und Flächenberechnung. Der pythagoreische Lehrsatz.

In beiden Klassen: Konstruktionen und Berechnungen (Flächeninhalt von Rechteck, Dreieck, Trapez, Vieleck und

Kreis; ferner Oberfläche und Rauminhalt von Würfel, Quader und Zylinder).

Obere Abteilung.

A. Arithmetik, Algebra und Analysis.

I. Klasse. Proportionen II. Die vier Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Graphisches Rechnen. Die lineare Funktion. Potenzen mit ganzen Exponenten und ihre graphische Darstellung.

II. Klasse. Logarithmen. Rechenschieber. Wurzeln und Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Begriff der rationalen und irrationalen Zahlen. Auflösung und Diskussion der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Grundbegriffe der Kombinationslehre. Der binomische Satz für ganze, positive Exponenten.

III. Klasse. Determinanten dritter Ordnung und ihre Anwendungen auf Gleichungssysteme. Einfache Wahrscheinlichkeitsaufgaben. Komplexe Zahlen und deren Rechnungsoperationen. Die Ableitung der ganzen rationalen Funktion. Angenäherte Bestimmung reeller Wurzeln von Gleichungen.

IV. Klasse. Die Ableitungen der rationalen und der einfachsten transzendenten Funktionen. Bogen-, Flächen- und Volumenberechnung durch Annäherung.

B. Geometrie.

I. Klasse. Planimetrie: Ähnlichkeitslehre. Vielecke. Kreis. Transversalensätze. Harmonische Punkte. Konstruktionsaufgaben.

Vorkurs für Stereometrie: Oberflächen und Volumen einfacher Körper. Geometrisches Zeichnen: Übungen in der Handhabung der Instrumente. Planimetrische und stereometrische Konstruktionsaufgaben.

II. Klasse. Ebene Trigonometrie: Die trigonometrischen Funktionen. das rechtwinklige Dreieck. Goniometrie. Das schiefwinklige Dreieck.

Stereometrie: Kugel, Kugelteile, Prismatoïd. Satz von Euler.

III. Klasse. Systematische Stereometrie: Lagebeziehungen von Geraden und Ebenen. Dreikant. Dualität. Symmetrien. Projektionen. Uneigentliche Raumelemente. Konstruktionsübungen. — Mathematische Geographie.

Analytische Geometrie: Punkt und Gerade.

In der 2. und 3. Klasse Anwendung der bisherigen Geometrie auf einfache Aufgaben des Feldmessens und der mathematischen Geographie.

IV. Klasse. Analytische Geometrie: Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften. Pol und Polare.

Darstellende Geometrie: Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen in Grundriß und Aufriß und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektion und wahre Größe ebener Vielecke. Transformationen. Darstellung von Vielflächen, ebene Schnitte, Durchdringungen und Netze. Kreisprojektion. Darstellung von Zylinder, Kegel und Kugel; konstruktive Behandlung ihrer Punkte, Mantellinien, Tangentialebenen und ebene Schnitte.

In der Abschlußklasse Rückblicke vom historischen und philosophischen Standpunkte aus.

Freihandzeichnen.

Lehrziel: Entwicklung und Ausbildung von Geist (Seele, Intellekt, Wille), von Auge und Hand des Schülers zu selbsttätiger, lebendiger, bildnerischer Arbeit.

Arbeiten nach der Natur, aus dem Gedächtnis und aus der Phantasie.

Einführung in das Verständnis von Gestaltungen des Handwerks, der bildenden Kunst und der Architektur.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

I. Klasse. Flächenverteilung. Einfache Lage und Maße eines Fernbildes aus dem Gesichtskreis des Schülers. Anwendung von ungebrochenen Farben. Einfache rhythmische Ordnungen.

II. Klasse. Zusammengesetzte Lagen und Maße eines Fernbildes. Die Überschneidung. Das Glanzlicht, Anwendung von gebrochenen Farben. Zusammengesetzte rhythmische Ordnungen. Anwendung einfachen Schmuckes.

III. Klasse. Einfache Pflanzenformen nach Natur in flächenhafter Darstellung. Blattüberschneidungen. Einführung in die perspektivische Darstellung drehrunder und prismatischer Körper. Vorder- und Hintergrund als raumbildendes Mittel. Glanzlicht, Eigen- und Schlagschatten. Skizzierübungen nach Tieren im Zoologischen Garten und in Aquarien und Terrarien.

IV. Klasse. Fortsetzung des Pflanzenzeichnens nach der Natur. Erfassen der perspektivischen, Beleuchtungs- und Farben-

Erscheinungen. Darstellung im Raum. Erfassen der Bewegungsmomente nach Tieren im „Zoo“ und in Aquarien und Terrarien.

Obere Abteilung.

I. Klasse. Die Grundlagen graphischer, flächenhaft dekorativer und räumlicher Gestaltung.

II. Klasse. Einführung in das Zeichnen der Architektur und der Landschaft im Freien. Grundlagen der malerisch farbigen Darstellung.

III. Klasse. Auffassen des lebenden Vogels, Fortsetzung der Architektur- und der malerischen Studien, Einführung in die räumliche Darstellung der Kleinformen.

IV. Klasse. Auffassen des lebenden Vierfüßers und der menschlichen Figur. Einführung in die Bildkomposition. Fortsetzung der malerischen Studien in Ton- und Farbwertübungen.

Schreiben.

Lehrziel: Aneignung einer schönen, fließenden Handschrift: Genaue Ausführung der Formen, richtige Aneinanderreihung der Buchstaben, Angewöhnung an einen flotten, gleichartigen Zug bei sicherer und leichter Bewegung der Finger, des Handgelenks wie des Armes.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

I. Klasse. Antiqua — Großbuchstaben der römischen Kapitalschrift als Vorübung zu dekorativem Schreiben — Fraktur.

II. Klasse. Antiqua — Römische Kapitale (Minuskel). Einführung der Redisfeder.

III. Klasse. Antiqua — Dekoratives Schreiben: Römische Kapitale mit Breitfeder, eventuell gotische Schrift.

Turnen.

Lehrziel: Förderung der körperlichen Entwicklung unter Berücksichtigung des beschleunigten Wachstums in der Reifezeit. Im besonderen: Kräftigung der Muskulatur, der Atem- und Kreislauforgane, Sicherung einer guten Haltung, Entwicklung des Sinnes für Schönheit in Stellung und Bewegung, Förderung der Gewandtheit, Abhärtung, Charakterbildung durch Erziehung zu Mut und Geistesgegenwart, Ausdauer, Selbstbeherrschung, Selbstverantwortung und Einordnung.

Lehrplan: *I.—IV. Klasse* der unteren und *I. Klasse* der oberen Abteilung nach Maßgabe der Eidgenössischen Turnschule

1926; für die *3 obersten Klassen* entsprechend gesteigerte Anforderungen, nämlich:

1. *Ordnungsübungen:* Wiederholungen, soweit sie zur Aufstellung und Fortbewegung der Klasse nötig sind.
2. *Freiübungen:* Ausgiebige Arm- und Beinbewegungen, Rumpf- und Gleichgewichtsübungen unter besonderer Rücksichtnahme auf gute Haltung. Atemübungen
3. *Volkstümliche Übungen:*
   a) *Laufen:* Stillauf, Ablaufübungen, Dauerlauf (400 m bis 1000 m), Schnellauf (50 bis 100 m), Hindernislauf.
   b) *Springen:* Hoch- und Weitsprünge.
   c) *Heben:* (Stein, Hantel), *Stoßen:* (Stein, Kugel 5 kg).
   d) *Werfen:* Ballwerfen (Weit- und Zielwurf), Diskus, Schleuderball.
   e) *Ziehen, Schieben* und *Ringen.*
   f) *Klettern* und *Hangeln:* an Stangen und Tauen.
4. *Geräteübungen* mit besonderer Rücksicht auf die Kräftigung der Arme und die Förderung der Gewandtheit:
   a) *Reck:* Kippe am scheitel- und sprunghohen Reck, Rückstemmen aus dem Streckhangschwingen, Knie- und Felgaufschwung, Kippe aus dem Stütz, freie Felge.
   b) *Barren:* Hinter- und Seitensprünge mit Anfügungen, Spreizübungen, Armwippen, Schulterstand, Rolle vorwärts, Aufstemmen, Kippe.
   c) *Stützsprünge:* Grätsche und Hocke als Seiten- und Hintersprünge über Bock und Pferd (breit- und langgestellt), Hechtsprung.
5. *Parteispiele* mit besonderer Gelegenheit zu ausgiebigem Lauf, zur Förderung der Gewandtheit und zu selbständigem Handeln innerhalb des Spielgesetzes und der Parteiaufgabe. — Barlauf, Jäger-, Schlag-, Hand-, Faust-, Korbball und andere.

Singen.

Lehrziel: Erhaltung und Bildung einer reinen und beweglichen Stimme, Sicherheit im Singen nach Noten, Pflege einer guten Aussprache, Vermittlung eines nach Text und Musik wertvollen kleinen Liederschatzes.

Zur Erreichung dieses Zieles Stimm- und Vokalisationsübungen, Treffübungen auf Grund der Griederschen Charakteristik der Intervalle, Singen nach Noten nach der „Anleitung“ von L. Zehntner, Einführung in die Theorie und in die Rhythmik, Memorieren und Auswendiglernen von Liedern mit besonderem Gefühlsausdruck.

Lehrplan:

Untere Abteilung.

I. Klasse. Aufbau der Tetrachordes und der Tonleiter, Tonarten bis 2 ♯ und 2 ♭. Notenwerte, rhythmische Übungen, Taktarten, Tempo- und dynamische Bezeichnungen, einstimmiger Gesang.

II. Klasse. Tonarten bis 4 ♯ und 4 ♭. Einführung in die Chromatik, Ausweichungen, das Wichtigste aus der Lehre von den Intervallen. Zweistimmiger Gesang.

III. Klasse. Weitere Dur-Tonarten, Moll-Leitern, Drei- und Vierklänge in enger und weiter Lage mit ihren Umkehrungen und Auflösungen (Konsonanz, Dissonanz). Dreistimmiger Gesang. Baß-Schlüssel, Einführung in den gemischten Chorgesang (Choral).

Anmerkung. Für stimmlich und musikalisch gut veranlagte Schüler besteht mit wöchentlich einer Stunde Unterrichtes eine „Elitenklasse“: Drei- und vierstimmige Gesänge leichtern und schwierigeren Grades.

Sämtliche Übungen und Lieder werden auf Grund erlangter Sicherheit im Treffen und in der Rhythmik, sowie anhand der erworbenen theoretischen Kenntnisse ohne Hilfe eines Instrumentes gesungen.

B. Fakultative Fächer.

Latein.

Lehrziel: Straffe linguistische Schulung auf Grund der Schulgrammatik und Einführung in die römische Kultur, soweit sie durch die gelesenen Autoren vermittelt wird. — Gewandtheit im Übersetzen in die Muttersprache.

Lehrplan:

I. Kurs. Elementare Formenlehre. Lektüre aus dem Übungsbuch.

II. Kurs. Schluß der Formenlehre; Acc. c. inf.; Participia. Gerundium und Gerundivum. Lektüre aus dem Übungsbuch.

III. Kurs. Syntax der Casus. Caesar, Bellum Gallicum.

IV. Kurs. Schluß der Casuslehre, Syntax der Tempora und Modi. Cicero, leichtere Reden. Ovid.

V. Kurs. Syntax der Modi (Fortsetzung). Sallust oder Livius. Es steht dem Lehrer frei, je nach der sprachlichen Reife der Schüler, Sallust vor oder nach Livius zu lesen. Ovid (Schluß). Vergil.

VI. Klasse. Schluß der Syntax. Sallust oder Livius; eventuell Cicero, schwerere Reden oder Briefe. Vergil, eventuell Elegiker.

Stenographie.

Lehrziel: Beherrschung der vereinfachten deutschen Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey. Fertigkeit im Gebrauch der Stenographie zu Notizen, Gewandtheit in der Aufnahme und Wiedergabe von Diktaten.

Lehrplan:

I. Kurs. Erlernung des Systems. Lese- und Schreibübungen anhand eines Lehrbuches. Kurze Diktate und Wiederlesen derselben.

II. Kurs. Lese- und Schreibübungen mit fortschreitend größeren Anforderungen. Erreichung einer Geschwindigkeit von 100—120 Silben in der Minute.

---

3. Universität.

4. Aus: **Ordnung für die Studierenden der Universität Basel.** (Vom 27. März 1890; [Abänderungen vom 27. März 1926].)

[1]) Jeder Studierende ist zum Eintritt in die Studentenkrankenkasse verpflichtet und hat zu diesem Zwecke bei der ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 8.— und außerdem für jedes Semester Fr. 4.— zu entrichten. Dafür wird ihm in Krankheitsfällen unentgeltliche Verpflegung im Basler Bürgerspital (eventuell in der Augenheilanstalt, der Irrenanstalt, dem Frauenspital und den andern mit der Studentenkrankenkasse im Vertragsverhältnis stehenden Krankenanstalten) zugesichert, jedoch nur bis auf einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Semester. Statt der Verpflegung in einem Krankenhause gewährt die Krankenkasse auch solche in einem Lungensanatorium bis zum Betrage, der in der Basler Heilstätte Davos für 90 Tage ausgelegt werden müßte, doch nur solchen Studierenden, die seit mehr als einem Semester in Basel immatrikuliert sind. Wird der Studierende in das Universitätssanatorium aufgenommen, so erstreckt sich die Verpflegungsberechtigung auf 120 Tage innerhalb zweier aufeinanderfolgender Semester.

Die freie Spitalverpflegung gilt nur für solche, die als Patienten in den Spital aufgenommen worden sind, nicht bei anderweitiger Benützung des Spitals.

Die Aufnahme in die Krankenhäuser geschieht durch deren Direktionen auf Grund eines Immatrikulationsausweises; der Aufgenommene ist der Hausordnung der betreffenden Anstalt unterstellt.

---

[1]) In der Fassung der Beschlüsse des Erziehungsrates vom 30. August 1921 und vom 17. März 1924.

Wegen der Aufnahme in ein Sanatorium hat sich der den Studierenden behandelnde Arzt zunächst an den Delegierten zur Krankenkasse zu wenden.

Für Krankheiten, die bei der Immatrikulation nachweislich schon bestanden, beschränkt sich die freie Spitalverpflegung auf 90 Tage im Ganzen, die freie Verpflegung im Hochschulsanatorium auf 120 Tage im Ganzen. In gleicher Weise haben solche, die nach regulärem Abschluß ihres Studiums noch immatrikuliert bleiben, für Krankheiten, die schon früher Leistungen der Studentenkrankenkasse notwendig machten, nur noch das Recht auf 90 Tage Spitalverpflegung, beziehungsweise 120 Tage Sanatoriumsverpflegung im Ganzen. Bei offenkundig mißbräuchlicher Beanspruchung der Kasse kann die Regenz auf Antrag des Delegierten zur Studentenkrankenkasse die Leistungen noch weiter reduzieren. [1])

Wenn ein Studierender auswärts plötzlich erkrankt und genötigt ist, eine in dieser Ordnung nicht vorgesehene Heilanstalt in Anspruch zu nehmen, so entscheidet der Rektor nach Bericht des Delegierten zur Krankenkasse, ob und in wie weit die Krankenkasse für die Kosten einer solchen Verpflegung aufzukommen hat.

Studierende, welche vom Besuche der Vorlesungen dispensiert sind, zahlen keinen Beitrag und haben auch keinen Anspruch an die Krankenkasse.

Wird ein Studierender vom Besuche der Vorlesungen dispensiert infolge einer Krankheit, deren Ausbruch im vorhergehenden, in Basel absolvierten Semester durch ärztliches Zeugnis festgesellt ist, so hat er Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse, wenn er die Semesterbeiträge für die Krankenkasse und das Universitätssanatorium bezahlt. Ein solcher Krankheitsdispens kann höchstens für zwei Semester hintereinander erteilt werden.

---

5. Studienplan für Studierende der Zahnheilkunde an der Universität Basel.

Für die ersten vier Semester gilt der Studienplan der medizinischen Fakultät als Grundlage. Hierauf kann das anatomisch-physiologische Examen bestanden werden. Dasselbe ist Bedingung zum Besuche der Kurse am zahnärztlichen Institute, ausgenommen zum Besuche des technischen Laboratoriums, das nach § 12, Al. 3, des Reglementes für das zahnärztliche Institut und die Volkszahnklinik auch von Studierenden besucht werden

[1]) In der Fassung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 27. März 1926.

kann, die das zweite propädeutische Examen noch nicht absolviert haben.

Die Verordnung für die Eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 29. November 1912 sieht für das Studium am zahnärztlichen Institut im Minimum vier Semester vor.

Seit Erscheinen dieser Verordnung hat aber die Zahnheilkunde gewaltige Fortschritte gemacht, sodaß in den vorgesehenen vier Semestern die Kurse und Vorlesungen richtig verteilt werden müssen, um einen geregelten Studiengang zu erhalten.

Dieser Studienplan soll dazu als Wegweiser dienen.

Zulassungsbedingungen für die Eidg. zahnärztliche Fachprüfung.

Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

a) den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (Art. 55 und 56) oder Zahnärzte (Art. 74 und 75);

b) Ausweise über acht Studiensemester, von welchen mindestens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;

c) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
2. Allgemeine Chirurgie,
3. Arzneimittellehre für Zahnärzte,
4. Spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,
5. Histologie der pathologischen Zahngewebe,
6. Theoretische Zahnheilkunde (Kiefer- und Gaumendefekte und deren Prothesentherapie; Stellungs- und Artikulationsanomalien der Zähne und deren Therapie; operative und konservierende Zahnheilkunde; Zahntechnik und Metallurgie; Kronen- und Brückenarbeiten);

d) 7. Zeugnis über den Besuch der chirurgischen Klinik, 1 Semester;

e) Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken und Laboratorien:

8. Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester.
9. Zahnärztliche Klinik und Operationskurs (Übungen in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne, 4 Semester; Kronen- und Brückenarbeiten 3 Semester),
10. Zahnärztliches Laboratorium (Übungen im Anfertigen von Zahnprothesen, 4 Semester; Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen, 1 Semester).

Aus diesen Bedingungen ist zu ersehen, daß neben den zahnärztlichen Vorlesungen und Kursen noch medizinische Vorlesungen belegt werden müssen.

Die Pathologie und pathologische Anatomie, die allgemeine Chirurgie und die Arzneimittellehre, sowie die theoretischen zahnärztlichen Vorlesungen bilden die Grundlage für das Verständnis der Arbeit am Patienten und sollen deshalb im I. und II. Semester belegt werden. Das III. und IV. Semester muß für die rein zahnärztliche Arbeit im Laboratorium und am Operationsstuhl reserviert bleiben.

Je nachdem das klinische Studium im Sommer- oder Winter-Semester beginnt, müssen die Kurse und Vorlesungen entsprechend den nachfolgenden Tabellen belegt werden.

Anfang im Winter-Semester.

I. Semester:

Zahnärztliche Klinik.
Technisches Laboratorium.

Vorlesungen:

Pathologie und Therapie der Mundorgane.
Konservierende Zahnheilkunde 1.
Zahnärztliche Histologie 1.
Zahntechnik.
Theoretische Orthodontie 1.
Allgemeine Chirurgie.

II. Semester:

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.
Chirurgische Klinik oder chirurgisch-propädeutische Klinik.
Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen.

Vorlesungen:

Kiefer- und Gaumendefekte.
Konservierende Zahnheilkunde 2.
Zahnärztliche Histologie 2.
Kronen- und Brückenkurs.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
Arzneimittellehre für Zahnärzte.
Metallurgie.

III. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.

IV. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Orthodontischer Kurs.
Technisches Laboratorium.

Anfang im Sommer-Semester.

I. Semester.

Zahnärztliche Klinik.
Technisches Laboratorium.
Chirurgische Klinik oder chirurgisch-propädeutische Klinik.

Vorlesungen:

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
Arzneimittellehre für Zahnärzte.
Kiefer- und Gaumendefekte.

Konservierende Zahnheilkunde 2.
Zahnärztliche Histologie 2.
Kronen- und Brückenarbeiten.
Metallurgie.
Theoretische Orthodontie 2.

II. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.

Vorlesungen:

Pathologie und Therapie der Mundorgane.
Konservierende Zahnheilkunde 1.
Zahnärztliche Histologie 1.
Zahntechnik.
Allgemeine Chirurgie.

III. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.
Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen.

IV. Semester.

Zahnärztliche Poliklinik.
Zahnärztliche Klinik.
Kronen- und Brückenkurs.
Technisches Laboratorium.
Orthodontischer Kurs.

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Aus: **Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt (Beamtengesetz).** (Vom 25. November 1926.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz:

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Beamten, Anstellten und ständigen und provisorischen Arbeiter des Kantons Baselstadt, welche eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Stelle bekleiden. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

Unter Vorbehalt der §§ 37—41 dieses Gesetzes gelten für die Rektoren, Konrektoren, Inspektoren und Inspektorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen, für die Lehrer der Universität, für das Wartepersonal der kantonalen Krankenanstalten die Vorschriften der betreffenden Spezialgesetze, für die Mitglieder des Regierungsrates die Geschäftsordnung des Regierungsrates.

Die Organisationsgesetze oder die Amtsordnungen setzen fest, welche Bestimmungen dieses Gesetzes auf die nur nebenamtlich im Staatsdienst Beschäftigten Anwendung finden sollen.

Die Dienstverhältnisse von Aushilfsangestellten werden durch die Wahlbehörde, diejenigen der Aushilfsarbeiter durch eine vom

Regierungsrat nach Anhörung der betreffenden Personalausschüsse und der Personalorganisation zu erlassende Dienstordnung geregelt.

Unmündige werden als Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter behandelt.

Erster Abschnitt.

X. Haftbarkeit der Beamten, der Angestellten, der Arbeiter, der Mitglieder von Behörden, sowie des Staates.

§ 37. Die Beamten, Angestellten und provisorischen und ständigen Arbeiter sind für den Schaden haftbar, welchen sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen, sei es aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit, widerrechtlich verursachen.

Ist der Schaden durch ein leichtes Verschulden verursacht worden, so haftet der Fehlbare nur nach richterlichem Ermessen und in jedem einzelnen Schadensfall höchstens bis zum Betrage seiner halben Jahresbesoldung. Für Absicht und grobe Fahrlässigkeit haftet der Fehlbare unbeschränkt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 38. Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz, für welchen die Beamten, Angestellten und provisorischen und ständigen Arbeiter gemäß § 37 haften, gegen den Fehlbaren oder unmittelbar gegen den Staat richten, letzteres auch dann, wenn die Haftbarkeit des Fehlbaren durch Bundesgesetz geregelt ist.

§ 39. Dem Staat steht, wenn er von einem Geschädigten direkt für erlittenen Schaden in Anspruch genommen wird, der Rückgriff auf den Fehlbaren zu.

Der Vorsteher des Departements, welchem der Fehlbare unterstellt ist, bei richterlichen Beamten oder Angestellten die vorgesetzte richterliche Behörde, wird über jeden einzelnen Fall dem Regierungsrat Bericht erstatten.

Dieser entscheidet, ob und in welchem Umfange der Rückgriff auf den Fehlbaren genommen werden soll.

Dasselbe Verfahren ist anzuwenden, wenn der Staat als Geschädigter den Fehlbaren belangen will.

§ 40. Streitigkeiten über Schadenersatzforderungen aus den §§ 37 und 38, sowie über den Rückgriff des Staates gemäß § 39 werden auf dem Wege des Zivilprozesses von den ordentlichen Gerichten entschieden.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 37—40 finden auch auf diejenigen Mitglieder der öffentlichen Behörden Anwendung, die diesen nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte oder Angestellte

angehören, mit der Einschränkung, daß sie nur für Arglist und grobes Verschulden haften.

Dritter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen (Änderung anderer Gesetze).

Aus § 94. 1. § 5 des Gesetzes betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920 erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb der Schulzahnklinik bestehen folgende Stellen:

Beamte:

Der Direktor.
Der erste Assistent, zugleich Stellvertreter des Direktors.
Assistenten nach Bedürfnis.

Angestellte:

Dem Direktor kann das erforderliche Personal der ersten bis dritten Besoldungsklasse beigegeben werden.

Freiwilliges Hilfspersonal und das zur Reinigung der Lokale und der Wäsche erforderliche Personal untersteht dem Direktor und wird nach Art und Umfang der Arbeit entschädigt."

2. § 14, Absatz 1, des Universitätsgesetzes vom 31. Januar 1866 erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber der im Gesetz festgestellten Lehrstühle beziehen eine jährliche Besoldung von Fr. 9400.— bis 13,200.—; das Maximum wird bei jährlichen Erhöhungen von Fr. 270.— in der Regel in 14 Jahren erreicht. Bei Festsetzung dieser Besoldungen und der jährlichen Erhöhungen ist auch die Höhe der Kollegiengelder in Berücksichtigung zu ziehen. Jedoch kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates einer abweichenden Einteilung der Lehrfächer auch in den Besoldungsverhältnissen Rechnung tragen." . . . .

4. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 wird wie folgt abgeändert:

A. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Besoldungen der festangestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen, an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt:

Es beträgt für	das Minim.-Maxim. Fr.	bei einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich Fr.
I. Lehrer an:				
1. Primarschulen	6200— 9000	30—32	16	175. —
2. Mittelschulen	7200—10200	26—30	16	185. —
3. Obern Schulen	8400—11600	20—28	18	180. —
Klassen- und Fachlehrerinnen an:				
1. Primarschulen	5000— 7250	25—28	15	150. —
2. Mittelschulen	5600— 8100	24—27	15	165. —
3. Obern Schulen	6300— 9000	20—26	15	180. —
Arbeitslehrerinnen an allen 3 Schulstufen	4000— 6200	24—28	15	150. —

Die Besoldungen der festangestellten Koch- und Haushaltungslehrerinnen werden nach der Zahl der erteilten Kurse und nach folgenden Bestimmungen berechnet:

Koch- und Haushaltungslehrerinnen:				
Für einen Kochkurs	900— 1250	5	15	23. —
Kleinkinderlehrerinnen	3600— 5400	—	15	120. —
II. Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer:				
1. Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht . .	7600—10600	26—30	16	185. —
2. Höherer Unterricht	8000—11200	22—28	18	180. —
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	8400—11600	22—28	18	180. —
4. Handwerker mit zeichnerischem Unterricht und gleichzeitiger Werkstattleiter	7200—10200	32—40	16	185. —
5. Handwerker mit praktischem Unterricht	7200—10200	44—48	16	185. —
6. Werkmeister	5800— 8800	44—48	16	185. —
III. Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen:				
1. Unterricht im Glätten	4200— 6400	26—28	15	150. —
2. Unterricht im Weißnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I . . .	5000— 7250	26—28	15	150. —
3. Unterricht in gewerblichen Kunstfächern, Kleidermachen, Kochen II und schulkundlichen Fächetn . . .	5600— 8100	24—28	15	165. —

Für die Lehrer der Frauenarbeitsschule gelten die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule und für die Lehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule."

B. § 4 erhält folgende Fassung:

„Für festangestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und obern Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der obern Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der obern Schule erteilten Wochenstundenzahl von	beträgt das Minim.—Maxim.	Die Gesamtzahl der Pflichtstunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich
		für Lehrer:		
a) 1—10	8000—10800	22—30	16	175.—
b) 11—20	8200—11200	22—28	18	170.—
c) 21 und mehr	8400—11600	21—28	18	180.—
		für Lehrerinnen:		
a) 1—10	5800— 8500	22—27	15	180.—
b) 11—20	6100— 8800	22—26	15	180.—
c) 21 und mehr	6300— 9000	22—26	15	180.—

Für festangestellte Lehrer, die an oberen Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w., werden die Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

C. In § 17 erhalten die Ziffern 1, 2 und 3 folgende Fassung:

Die Schulvorsteher erhalten folgende Besoldungen:

	Fr.	Maximum in Jahren	Jährliche Erhöhung
1. Die Rektoren der obern und mittleren Schulen, die Inspektoren der Primarschulen, der Direktor bezw. die Direktorin der Frauenarbeitsschule	9400—12800	18	190.—
2. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten	6500— 9300	15	180.—
3. Der Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird	9400—13200	14	270.—
wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird . . .	11000—15000	14	290.—

Im 4. Absatz wird das Wort „Rektoren“ ersetzt durch „Schulvorsteher“.

5. Im Gesetz betreffend das Gewerbemuseum vom 10. Juni 1914 erhält der zweite Absatz von § 6 folgende Fassung:

„Der Direktor erhält, wenn ihm das Gewerbemuseum allein unterstellt ist, eine Besoldung von Fr. 9,400.— bis 13,200.—, wenn ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen wird, eine Besoldung von Fr. 11,000.— bis 15,000.—.“

6. Im Gesetz betreffend die Einrichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 wird der erste Absatz des § 8, Fassung vom 13. November 1919, ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Direktor ob, dem ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben werden kann. Als Direktor kann auch eine weibliche Person gewählt werden."

§ 96. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909, in der Fassung vom 14. Juni 1913;
2. das Gesetz betreffend Erhöhung der Besoldungen und Löhne der Staatsbediensteten des Kantons Baselstadt vom 13. November 1919;
3. das Gesetz betreffend die Anstellung von Schulsekretären vom 12. Februar 1914.

§ 97. 1. Die neuen Besoldungs- und Lohnansätze dieses Gesetzes werden vom 1. Januar 1926 an ausgerichtet.

Bedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste der öffentlichen Verwaltung ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Nachzahlungen.

2. Für die Überleitung der bisherigen Besoldungen und Löhne der bereits im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehenden Personen in die neuen Ansätze gelten folgende Bestimmungen:

a) Jeder Staatsbedienstete erhält zum Besoldungsminimum seiner Klasse so viele Jahreserhöhungen, als die Zahl der in dieser Klasse, oder in derjenigen, aus der er versetzt wurde, zurückgelegten Jahre beträgt.

   Dabei sind nicht absolvierte, aber effektiv in dieser Klasse angerechnete Dienstjahre mitzurechnen.

b) Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit Besoldungszulagen, die nach dem bisherigen Gesetze bewilligt worden sind, nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Wegfall kommen.

c) Ist der nach lit. a festgestellte neue Ansatz kleiner als die bisherige Besoldung unter Zurechnung der Zulagen, so wird diese höhere Summe auch in Zukunft für so lange ausgerichtet, als der neue Ansatz die bisherige Besoldung unter Zurechnung der Zulage nicht übersteigt.

3. Die neuen Besoldungen und Löhne werden durch den Regierungsrat festgesetzt. Vor der Beschlußfassung ist jedem Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über die ihm zukommende neue Besoldung zu gewähren.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für diejenigen Dienstverhältnisse, für welche die Voraussetzung des § 7 zutrifft, bei deren Eingehung jedoch die Anrechnung von Dienstjahren unterlassen wurde, diese Anrechnung nachträglich auf begründetes Begehren hin noch vorzunehmen.

5. Für diejenigen pensionierten früheren Staatsbeamten, deren Pension vom Großen Rate festgesetzt wurde, soll mit Rückwirkung auf 1. Januar 1926 der Betrag der Pension neuerdings vom Großen Rate festgesetzt werden.

§ 98. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft und Wirksamkeit.

---

5. Verschiedenes.

7. Gesetz betreffend Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. (Vom 11. Februar 1926.)

---

8. Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. (Vom 2. November 1926.)

---

9. Verordnung über die Berufslehre der Köche. (Vom 8. Januar 1926.)

---

10. Verordnung über die Berufslehre im Elektroinstallationsgewerbe. (Vom 8. Januar 1926.)

---

11. Verordnung über die Berufslehre im Schlossergewerbe. (Vom 8. Januar 1926.)

---

12. Verordnung über die Berufslehre im Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurgewerbe. (Vom 8. Januar 1926.)

---

13. Verordnung über die Berufslehre der Buchbinder. (Vom 17. August 1926.)

---

14. Verordnung über die Berufslehre der Herrenmaßschneider. (Vom 17. August 1926.)

---

15. Großratsbeschluß betreffend vermehrte finanzielle Unterstützung des Kinderspitals und betreffend Genehmigung eines Nachtrages zur Übereinkunft über die Kinderklinik. (Vom 9. Dezember 1926.)

XIII. Kanton Baselland.

Fortbildungsschule.

Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 14. Dezember 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland, in Ausführung der §§ 13 und 15 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, erläßt folgendes Reglement.

A. Unterrichtsfächer und Schülermaxima.

§ 1. Für alle hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen gelten als obligatorische Fächer:

1. Kochen und Haushaltungskunde. In der Kochschule soll die Bereitung einer einfachen Kost (Suppen, Gemüse-, Fleisch-, Mehl- und Eierspeisen) geübt werden. Für Nachtisch und Backwerk sind Übungen einzuschalten. Die Schülerinnen sollen zum selbständigen Arbeiten in der Küche gebracht werden. Sie sind in der Berechnung der einzelnen Mahlzeiten, in Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel, im Servieren bei Tisch und in der Führung eines Haushaltungsbuches anzuleiten. Die Lehrerin hat dem Schulvorstand die Speisezettel für einige Wochen, wenn möglich für den ganzen Kurs, vorzulegen.

   Die Haushaltungskunde kann in Verbindung mit dem Kochen erteilt werden und soll praktische Belehrungen umfassen, welche für die richtige Führung einer Haushaltung von Wert sind.

2. Flicken. Im Flicken soll namentlich an Kleidungsstücken das richtige Verstechen, das Einsetzen von eckigen und gerundeten Flicken in verschiedenen Stichen in weiße oder farbige Wäsche und Kleider, ferner das Verstechen und Stückeln von Strümpfen in exakter Ausführung geübt werden.

3. Lebenskunde (Belehrungen über Gesundheit, Erziehung und Gesetze), Kenntnis des menschlichen Körpers, seiner